

Dr. Carina Baganz, Vortrag in Neustadt, 18. Juni 2012

Die frühen Konzentrationslager in Sachsen 1933/34-37

- Entwicklung und Begrifflichkeiten

Die Nationalsozialisten errichteten im ersten Jahr ihrer Herrschaft zur Inhaftierung und Terrorisierung vor allen Dingen der politischen Gegner etwa 100 frühe Konzentrationslager und darüber hinaus so genannte Schutzhaftabteilungen in Polizei- und Justizgefängnissen. Im Frühjahr 1933 kam eine bisher nicht festgestellte Zahl von Folterstätten in Kellern, Kasernen und SA-Sturmlokalen hinzu. Zwischen März und April 1933 wurden in diesen Haftstätten über 45 000 Menschen gefangengehalten. Die meisten Lager existierten lediglich einige Wochen oder Monate. Die Häftlinge wurden nach eventueller Auflösung der Lager entweder entlassen oder in die verbleibenden Lager überstellt. Das Regime begann sich, nach einer anfänglichen Phase des Terrors, zu etablieren und hatte seine politischen Gegner, insbesondere die organisierte Arbeiterbewegung, zerschlagen. Die meisten frühen Konzentrationslager verschwanden und oftmals auch die Erinnerung an sie.

Die „Augustusburg“ ist eine der imposantesten Schlossanlagen im Erzgebirge, doch wer weiß um ihre Geschichte als frühes Außenlager der Sachsenburg? Wer „Königstein“ hört, denkt an die 400 Jahre alte Festung auf dem Tafelberg und nicht an das Konzentrationslager im damaligen und jetzigen Naturfreundehaus. Die „Turenne-Kaserne“ ist sicherlich den meisten Einwohnern hier vor Ort als ehemalige Fliegerkaserne und als das Gebäude bekannt, in dem von 1945 bis 1992 französische Truppen

untergebracht waren, und wird kaum mit dem frühen Konzentrationslager in Verbindung gebracht, das sich hier ebenfalls befand.

Auf das frühe Konzentrationslager Neustadt möchte ich heute nur am Rande eingehen, da die Geschichte dieses Lagers hier sicherlich bekannt ist. Vielmehr werde ich heute einen kurzen Überblick über die Entwicklung der frühen Konzentrationslager geben, wobei ich mich auf die Lager in Sachsen beschränke, da ich diese vor einigen Jahren im Rahmen meiner Dissertation erforscht habe. Vor allen Dingen jedoch möchte ich auf die Begrifflichkeiten und Definitionen eingehen, denn noch immer herrscht mancherorts Zweifel oder Abwehr, wenn es um die eine oder anderen Stätte des frühen Terrors geht.

Die Geschichtswissenschaft hat die Erforschung der frühen Konzentrationslager lange Zeit vernachlässigt. Einige Gründe dafür sind zum Beispiel die kurze Zeit ihres Bestehens, die schwierig auf einen Nenner zu bringende Struktur, die sich aus den unterschiedlichen Bewachungsverhältnissen ergibt und die Bedingungen in den späteren Konzentrationslagern, deren Schrecklichkeit die Vorgänge in den frühen oftmals vergessen ließen. Für den Raum Sachsen kann zudem die als problematisch zu bezeichnende Quellenlage zur nationalsozialistischen Herrschaft genannt werden. Ein Großteil der Unterlagen ist bis auf einige wenige Bruchstücke bei den Bombenangriffen auf Dresden vernichtet worden. Doch trotz der schwierigen Ausgangssituation ist es wichtig, sich gerade dieser Stätten des Terrors anzunehmen, standen sie doch am Anfang einer Entwicklung, die mit Sachsenhausen, Buchenwald und Auschwitz endete.

Für Sachsen sind 23 frühe Konzentrationslager zu verzeichnen. Wird die bereits genannte Gesamtzahl von insgesamt etwa 100 im Deutschen Reich zugrunde gelegt, wird deutlich, dass sich ca. ein Viertel aller frühen Lager auf sächsischem Gebiet befanden. Das ist viel, bedenkt man, dass der kleine Staat nur etwa drei Prozent der Gesamtfläche des Deutschen Reiches einnahm.¹

Bereits im August 1932 hatten die Nationalsozialisten im *Völkischen Beobachter*, dem publizistischen Parteiorgan der NSDAP, angekündigt, wie nach einer Übernahme der Macht mit politischen Gegnern zu verfahren sei: „Sofortige Verhaftung und Aburteilung aller kommunistischen und sozialdemokratischen Parteifunktionäre [...] Unterbringung Verdächtiger und intellektueller Anstifter in Konzentrationslager.“²

Die Grundlagen für die Umsetzung dieses Vorhabens wurden schnell gelegt, denn unmittelbar nach der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 inszenierte die SA reichsweit eine Jagd auf politische Gegner. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Gewalt wurden seit Februar 1933 systematisch geschaffen. Doch erst die „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar, einen Tag nach dem Reichstagsbrand von Reichsinnenminister Frick vorgelegt und vom Reichspräsidenten unterzeichnet, hob die rechtsstaatlichen Schranken auf und schuf die Grundlage für die Verfolgung der politischen Gegner. Zur „Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“, wie es eingangs in dem Gesetzestext heißt, wurden nun all jene Artikel der

¹ Die Fläche Sachsen betrug 14 993 km².

² *Völkischer Beobachter*, 11. August 1932.

Weimarer Reichsverfassung „vorübergehend“ außer Kraft gesetzt, die die demokratischen Grund- und Freiheitsrechte betrafen. Das bedeutete nicht weniger als die Verkündung des zivilen Ausnahmezustandes. Der Terminus „Schutzhaft“, der im Gesetzestext selbst allerdings nicht vorkommt, wurde bald zum Inbegriff der politischen Gegnerbekämpfung. Mit dem ursprünglichen Sinn des Wortes, einer Inhaftierung zum Schutz der eigenen Person, hatte der Begriff allerdings nichts mehr gemein. Mit der Verordnung wurden die rechtsstaatlichen Schranken aufgehoben und somit die Grundlage für die Verfolgung der politischen Gegner und für ihre unbefristete Schutzhaft geschaffen.

„Rote Mordpest wird rücksichtslos ausgerottet!“³ Diese, drei Tage vor der Reichstagswahl am 5. März 1933 von sächsischen Nationalsozialisten ausgesprochene Drohung nahm bereits den Terror vorweg, der nun auch über ganz Sachsen hinweg fegte. Die Verhaftungen führten innerhalb kürzester Zeit dazu, dass die Gefängnisse überbelegt waren und zur Abhilfe kleinere und größere Lager geschaffen wurden, in die Schutzhäftlinge verlegt oder unmittelbar eingewiesen wurden.

Das erste sächsische Konzentrationslager existierte ab dem 9. März in Plaue bei Flöha in einer Turnhalle. Kurz darauf folgten weitere, wie zum Beispiel ab dem 10. März Schloss Osterstein in Zwickau, Königstein-Halbestadt, Colditz, Hainewalde, Hohnstein, Bautzen-Kupferhammer, Zschorlau oder die Sachsenburg, um nur einige zu nennen.

Wie bereits im Vorfeld angekündigt, waren in ihnen vor allem Kommunisten und Sozialdemokraten inhaftiert, doch neben diesen bereits fast alle Gruppierungen der späteren

³ Der Freiheitskampf vom 4./5. März 1933.

„Häftlingsgesellschaft“, wenn auch noch in viel geringerer Zahl. Vor allem Juden, die zu diesem Zeitpunkt laut eines Verbotes des Sächsischen Ministeriums des Innern vom 18. April 1933 allein aufgrund ihrer „Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse“ eigentlich nicht inhaftiert werden durften, fanden sich auch aus diesem Grunde in den Lagern wieder. Waren sie zudem auch politisch tätig, hatten sie besonders häufig und nachhaltig unter Misshandlungen zu leiden. Darüber hinaus waren Frauen, selten auch Kinder, Zeugen Jehovas, „Kriminelle“ sowie Opfer privater Rachegefühle in den Lagern inhaftiert. In Sachsen hausten die Häftlinge in Burgen, Schlössern, stillgelegten Fabriken, letztere oft von den Eigentümern kostenlos als Beitrag zur Unterdrückung zur Verfügung gestellt. Sie wurden in Arbeitshäuser, Turnhallen, in ein Schulferienheim oder auch in eine SA-Führerschule gesteckt. Die überwiegend der SA, seltener der SS angehörigen Wachmannschaften und Lagerkommandanten, rekrutierten sich oftmals aus gescheiterten Existenzen und Schlägern, die nun unbehelligt mit ihren bisherigen Gegnern verfahren konnten.

Die Nationalsozialisten sahen ein Hauptziel der Schutzhaft darin, „den durch marxistische Verhetzung in der Vergangenheit sittlich verwilderten Schutzhäftlingen wieder Sinn für Ordnung, Unterordnung und Eingliederung und für geregelte Arbeit beizubringen und ganz allgemein sie zu brauchbaren Gliedern des neuen Staates zu erziehen“.⁴

Diese sogenannte Erziehung bestand darin, die Gefangenen zu demütigen und zu erniedrigen, ihre Moral zu zermürben,

⁴ Schreiben der AH Flöha vom 6. November 1933 an das LKA Dresden, Schutzhaftzentrale.

ihren Zusammenhalt zu zerreißen, ihre Gesundheit zu ruinieren und ihr Leben zu verkürzen, kurz: sie psychisch und physisch zu brechen. Wie die Wachmannschaften dieses Vorhaben in die Tat umsetzen wollten, machten sie bereits in den ersten Minuten nach der Ankunft der Häftlinge in den einzelnen Lagern deutlich: mit Strafandrohungen, Gewalt und Misshandlungen. Die „Empfangsfeierlichkeiten“ wie sie genannt wurden fanden ähnlich in jedem Lager statt. Die Häftlinge wurden mit Sturmriemen, Koppelschlössern, Gummi- oder Holzknüppeln, Gewehrkolben, Stahlruten, nägelgespickten Latten oder „Ehrendolchen“ misshandelt. Zudem lernten sie den „Sachsengruß“ kennen: Mit dem Gesicht zur Mauer, die Arme im Nacken verschränkt, standen sie stundenlang. Bewegten sie sich dabei, wurden ihre Köpfe gegen die Wand geschlagen.

Den Häftlingsalltag prägten Appelle, karges Essen, unzumutbare Unterkünfte, unzureichende Hygiene, harte Arbeit, kaum ärztliche Behandlung bei Erkrankungen, Unfällen oder Verletzungen durch Misshandlungen, die an der Tagesordnung waren.

Unter solchen Bedingungen setzten etliche Häftlinge ihrem Leben selbst ein Ende. Wie verzweifelt musste ein Mensch sein, der, wie zum Beispiel auf der Burg Hohnstein, die hoch über dem Tal auf einem Felsen gelegen ist, über die Mauer 80 Meter in die Tiefe sprang? Fast in allen sächsischen Lagern gab es Selbsttötungen, es gab aber auch Morde, die als Selbstmorde getarnt wurden und Morde, die nicht mehr getarnt werden konnten. Eine genaue Zahl der Opfer in den frühen sächsischen Lagern kann nicht genannt werden. Fehlende oder gefälschte Unterlagen machen genaue Angaben unmöglich.

So sind beispielsweise im Standesamt-Register Hohnstein lediglich acht Tote verzeichnet, die durch die Lagerleitung gemeldet wurden. Die tatsächliche Zahl der Opfer in Hohnstein wird jedoch auf etwa 140 geschätzt. Denn neben unauffindbaren, sicherlich ermordeten Häftlingen müssen auch diejenigen zu den Opfern gezählt werden, die an den Folgen der Haft starben, galt doch die Maßgabe, wenn es vermeidbar war, keinen Häftling in den Lagern sterben zu lassen. So wurden Schwerverletzte nach Hause oder in Krankenhäuser entlassen, wo sie letztendlich verstarben. Auch diese Toten fallen unter die Rubrik „Mord“, allerdings erscheinen sie in keiner Statistik.

Die große Anzahl der Haftstätten, in denen Schutzhaft vollzogen wurde, bedingten eine zentrale Lenkung, die auf Länderebene erfolgte. Sachsen verfügte nach der dort in der zweiten Märzhälfte beim Landeskriminalamt in Dresden erfolgten Bildung der Schutzhaftzentrale über die größte Zahl von Ausführungsverordnungen, die besonders detailliert gestaltet waren: Am 28. März 1933 wurden die Richtlinien über die Durchführung der Schutzhaft herausgegeben, denen am 19. April 1933 die „Vorläufigen Bestimmungen über die Errichtung und Verwaltung von Konzentrations- und Arbeitsdienstlagern“ folgten. Zuständig für die Verhängung der Schutzhaft waren zunächst die oberen Polizeibehörden, die Amtshauptmannschaften und die Stadträte. Es konnten jedoch auch vorläufige Festnahmen durch Angehörige der „nationalen Verbände und Organisationen im Auftrag von deren Führern“ vorgenommen werden.

Für Sachsen meldete das Landeskriminalamt 8.976 bis zum 13. April 1933 in Schutzhaft genommene Personen, im Juli

1933 waren es nach Unterlagen des Reichsinnenministeriums knapp 4500. Sachsen war damit zu diesem Zeitpunkt nach Preußen das Land mit den meisten Schutzhäftlingen, gefolgt von Bayern mit 4.152 Schutzhäftlingen, davon allein 2.218 in Dachau.

In den frühen Lagern gab es noch die Möglichkeit, beurlaubt oder entlassen zu werden, wobei es nach Bekanntheit des Betreffenden oder Interventionen für ihn willkürlich zuging. Die Entlassenen hatten Erklärungen zu unterschreiben, wonach sie keine Ansprüche aus der Haft stellen durften, sich über einen gewissen Zeitraum täglich bei der Polizei melden mussten und sich jeglicher staatsfeindlicher Tätigkeit enthalten würden. Des Weiteren hatten sie Stillschweigen über die Vorgänge im Lager zu bewahren. Hielten sie sich nicht an diese Anweisungen, mussten sie mit einer erneuten Einweisung in ein Konzentrationslager rechnen. War dies der Fall, konnte kaum mit einer erneuten Entlassung gerechnet werden. Doch auch nach einer Entlassung nahmen die Schikanen kein Ende, so wurde den Häftlingen der Aufenthalt im Konzentrationslager in Rechnung gestellt. In Sachsen mussten pro Tag zwei Reichsmark entrichtet werden, was einem mehrere Monate Inhaftierten teuer zu stehen kam.

Da das von den Nationalsozialisten verfolgte Ziel, die politischen Gegner auszuschalten und damit die nationalsozialistische Herrschaft zu etablieren, Mitte des Jahres 1933 weitestgehend erreicht war, wurden nach und nach die meisten Lager in Sachsen aufgelöst: das erste, Leubsdorf, bereits Mitte April, als vorerst letztes im Jahre 1933 Hainewalde am 10. August. Die Gefangenen kamen,

sofern sie nicht entlassen wurden, in andere, dann noch verbleibende Konzentrationslager.

Dieser Auflösungsprozess fand jedoch nicht nur Befürworter. So versuchte der Gemeinderat in Zschorlau aus wirtschaftlichen Gründen die Schließung des dortigen Lagers zu verhindern: „Uns ist bekannt geworden, daß das im hiesigen Orte eingerichtete Konzentrationslager Ende dieses Monats aufgelöst werden soll. Dies würde unsere Gemeinde wieder hart treffen. [...] Die Arbeitslosigkeit ist [...] in unserem Orte besonders hoch. [...] Unter diesen Umständen haben wir es mit Freuden begrüßt, daß in unserem Orte das Konzentrationslager eingerichtet wurde. Dadurch wurde den hiesigen Geschäftsleuten wieder eine Verdienstmöglichkeit gegeben. Die Bedürfnisse des Lagers werden alle im Ort gedeckt, so daß mancher Geschäftsmann wieder etwas erleichtert aufatmen konnte. [...] All diese Vergünstigungen sollen nun wieder aufhören. Die Amtshauptmannschaft bitten wir deshalb dringend, alles daran zu setzen, daß das Lager in Zschorlau erhalten bleibt.“⁵ Trotz dieses Gesuches wurde das Lager im Juli 1933 aufgelöst.

Ab dem Sommer 1933 existierten in Sachsen nur noch die Konzentrationslager Colditz, Schloss Osterstein in Zwickau, Hohnstein und Sachsenburg, ab Mai 1934 nur noch Hohnstein und Sachsenburg. Hohnstein wurde im August 1934 aufgelöst, die verbleibenden Häftlinge in die Sachsenburg überführt und die Burg im Jahr darauf der Hitlerjugend übergeben. Auch für den ehemaligen Lagerkommandanten Jähnichen war bereits eine neue Tätigkeit auf der Burg

⁵ Schreiben des Gemeinderates in Zschorlau vom 18. Juni 1933 an die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg mit Berichtsdurchschlag an die Kreishauptmannschaft Zwickau, in SHStA Dresden, KH Zwickau, Nr. 3044, Bl. 50.

Hohnstein ins Auge gefasst. So unterbreitete das Innenministerium den Vorschlag, ihn in seiner Wohnung auf dem Gelände der Burg zu belassen, „er könnte ja schließlich als künftiger Leiter der Jugendherberge Hohnstein Verwendung finden“.⁶ Doch aufgrund eines Strafprozesses Ende 1934/Anfang 1935 gegen ihn und 23 Angehörige seiner Wachmannschaft wegen der im Lager Hohnstein verübten Verbrechen an Häftlingen kam es nicht mehr dazu. Jähnichen und die anderen wurden, trotz Empfehlung vom Gauleiter Mutschmann, das Verfahren niederzuschlagen, zu relativ milden Strafen verurteilt, jedoch kurz darauf von Hitler begnadigt.

Mit der Auflösung der Burg Hohnstein im August 1934 war die Phase der frühen Konzentrationslager in Sachsen nun endgültig beendet. Lediglich Sachsenburg mit seinen Außenlagern blieb bestehen.

Die frühen Konzentrationslager hatten ihren Zweck erfüllt, und waren eigentlich überflüssig. Die nationalsozialistische Herrschaft war so weit gefestigt, dass offenkundige Gewaltmaßnahmen eingeschränkt werden konnten. Es hätte die Möglichkeit bestanden, alle restlichen Lager zu schließen und die verbleibenden Schutzhäftlinge an die Gefängnisse der Justiz abzugeben. Statt dessen wurde das Konzentrationslager-System reorganisiert, und es entstanden Lager, die bis zum heutigen Tage als Synonym für die nationalsozialistische Diktatur angesehen werden.

Im Mai 1934 beauftragte Heinrich Himmler (*Reichsführer SS, seit 17.6.1936 RFSS und Chef der Deutschen Polizei*) den Kommandanten des Konzentrationslagers Dachau, Theodor

⁶ ZASt K 152, Bd. IX, Blatt 45, Schreiben vom 27. September 1934.

Eicke, mit der Reorganisation und Erweiterung des Lagersystems. Das zu diesem Zeitpunkt bereits erprobte „Dachauer Modell“ sollte nun reichsweit eingeführt werden. Aus einem befristeten Unterdrückungsinstrument zur Etablierung eines neuen Regimes sollte eine Dauereinrichtung zur präventiven Inhaftierung all jener werden, die die Machthaber in Zukunft als Gegner definieren sollten.

Theodor Eicke, „Inspekteur der Konzentrationslager und SS-Wachverbände“, sorgte für die Schließung der noch bestehenden kleinen Lager und konzentrierte die Häftlinge in wenigen Lagern. Im Frühsommer 1935 befehligte er sechs Lager mit ungefähr 3.500 Häftlingen (Dachau, Esterwegen, Lichtenburg, Sachsenburg, Moringen, Columbia-Haus in Berlin-Tempelhof).

In den Konzentrationslagern der Jahre 1933/34 konnte von einer einheitlichen Struktur noch nicht gesprochen werden. Trotz vieler Gemeinsamkeiten bei den Haftbedingungen waren Unterschiede, vor allem in der Trägerschaft der einzelnen Lager, noch beträchtlich. Dies wurde mit der Unterstellung unter die Inspektion der Konzentrationslager strukturiert und vereinheitlicht. War die Behandlung der Häftlinge in den Lagern der Jahre 1933/34 in der Regel abhängig von dem jeweiligen Kommandanten oder den Wachmannschaften, sollte sich auch dies ändern. Die Konzentrationslager-Wachmannschaften wurden nunmehr aus der „Allgemeinen SS“ herausgelöst und unter der Bezeichnung „SS-Wachverbände“, ab 1936 „SS-Totenkopfverbände“, zu einer eigenständigen Einheit zusammengefasst. Mit ihnen züchtete sich Eicke eine Art „Privatarmee“, die ausschließlich für den Dienst in den Konzentrationslagern ausgebildet wurde. In der

Sachsenburg selbst hatte er einen radikalen Personalwechsel der Kommandantur und der Wachmannschaften vorgenommen. Er führte die Trennung des Lagers von den Behörden durch und schottete es gegen andere Kompetenzen ab. Letztendlich folgte die Reorganisation der inneren Lagerverwaltung mit der Einführung der in Dachau bereits erprobten Lagerordnung und die Unterteilung der Lagerabteilungen nach dem Dachauer Modell. Erst nach diesen Maßnahmen und auf dieser Grundlage aufbauend konnte Eicke mit dem Konzentrationslager Sachsenhausen im Jahre 1936 „ein vollkommen neues, jederzeit erweiterungsfähiges, modernes und neuzeitliches Konzentrationslager“ errichten.⁷

Auf dem Weg von der Demokratie zur Diktatur waren die frühen Konzentrationslager das unverzichtbare Terror- und Repressionsmittel. Ihre Hauptaufgabe bestand in der nachhaltigen und gründlichen Ausschaltung der politischen Gegner. Durch die Konzentration im Lager sollten deren Handlungsmöglichkeiten begrenzt oder beendet, die Arbeiterbewegung und ihre Partei somit zerschlagen werden. Ohne den Schritt des „aus-dem-Verkehr-ziehens“ von Kommunisten und Sozialdemokraten hätte es nicht so früh zu dem von Hitler im Juli 1933 propagierten „Abschluss der Revolution“ kommen können. Doch nicht nur die Inhaftierungen der politischen Gegner, sondern auch das Wissen um die Existenz der Lager aufgrund von zahlreichen Veröffentlichungen in der zeitgenössischen Presse halfen bei der Festigung des Regimes.

⁷ Ein durch Himmler unterzeichnetes Schreiben Eickes vom 8. Februar 1937 an den Reichsfinanzminister, zit. nach Drobisch, Frühe Konzentrationslager, S. 58.

Allein durch ihre Existenz schürten die Lager Angst vor einer möglichen Inhaftierung eines jeden Einzelnen, der nicht mit dem nationalsozialistischen Strom schwamm. Als permanente Drohung schwebten sie über der Bevölkerung: als Orte des direkten Terrors gegen die politischen Gegner der Nationalsozialisten und als indirektes Mittel der Unterdrückung gegenüber der Bevölkerung außerhalb des Lagers.

Begrifflichkeiten

Trotz der mittlerweile fundierten Forschung zu den frühen Konzentrationslagern vor allem der letzten zehn Jahre, gibt es noch immer Diskussionen, wenn es um die Kennzeichnung der Örtlichkeit eines ehemaligen frühen Konzentrationslagers geht. Dies konnte ich auch in Sachsen beobachten, wo bereits vor etwa 20 Jahren in Form von Zeitungsartikeln und Leserbriefen der Charakter der Sachsenburg als größtes und am längsten existierendes frühes Konzentrationslager in Sachsen in Frage gestellt wurde. Ein Lager ohne Stacheldraht, Häftlinge ohne Häftlingskleidung oder die Existenz einer Bibliothek ließ die Bevölkerung zweifeln. Doch auch ohne Stacheldrahtzaun waren die Häftlinge hinter hohen Mauern streng bewacht und Misshandlungen ausgesetzt, die gestreifte Häftlingsbekleidung gab es generell erst ab 1938, und die Bibliothek war nicht zur Kurzweil der Häftlinge da, sondern bestand aus nationalsozialistischen Zeitungen, Zeitschriften und Büchern wie beispielsweise Hitlers „Mein Kampf“, um auf die „politische Erziehung“ der Häftlinge einzuwirken.

Nach Vorlage meiner Dissertation über die frühen Konzentrationslager in Sachsen waren die Zweifel jedoch

vom Tisch, und es wurde die Einrichtung einer Gedenkstätte im ehemaligen Zellentrakt des frühen Lagers geplant und beschlossen. Leider ist bis heute nicht viel geschehen und erst vor einigen Tagen war in der Zeitung zu lesen, dass Zweifel am geplanten KZ-Museum aufkommen, da das Geld fehlt und es wichtigere Projekte gäbe. Ich hoffe sehr, dass die Pläne ihres Fördervereins schneller umgesetzt werden können, doch wie ich der Presse entnehmen konnte, besteht auch hier vor Ort keine einhellige Meinung über die Einordnung des ehemaligen Lagers Neustadt. Deshalb möchte ich nun versuchen, einige Begrifflichkeiten zu klären bzw. zu erklären.

Klaus Drobisch und Günther Wieland zählten bereits Anfang der 1990er Jahre in ihrer Publikation „System der NS-Konzentrationslager 1933-1939“ *fast* 70, Karin Orth bereits *mindestens* 70 frühe Lager.⁸ Wolfgang Benz und Barbara Distel haben in ihrer Gesamtgeschichte aller nationalsozialistischen Konzentrationslager etwa 100 frühe Konzentrationslager verzeichnet. In all diesen Publikationen wird auch Neustadt an der Haardt als frühes Konzentrationslager aufgelistet oder ausführlich dargestellt.

Darüber hinaus existierten Schutzhaftabteilungen in Justiz- und Polizeihaftanstalten sowie Haftstätten der Gestapo, der SA und der SS, in denen politische Gegner inhaftiert wurden. Vor allem im Frühjahr 1933 kamen zahlreiche Folterstätten in Kellern, Kasernen und sogenannten Sturmlokalen hinzu. Die genauen Zahlen aller Lager oder Haftstätten können abschließend nicht genannt

⁸ Orth, System, S. 23.

werden.⁹ Das liegt daran, dass eine Zuordnung zu bestimmten Lagertypen nur schwer zu treffen ist und die Übergänge oftmals fließend sind. Ein Grund dafür ist die Tatsache, dass 1933 und in der ersten Hälfte des Jahres 1934 nicht genau definiert wurde, welche Lager oder Haftstätten als „Konzentrationslager“ bezeichnet werden müssen, und welche Einrichtungen „nur“ als Folterstätte dienten. Zieht man zur Klärung dieses Sachverhaltes die Verordnungen, Richtlinien oder Runderlasse der Nationalsozialisten hinzu, wird deutlich, dass unter den damaligen Machthabern längst keine Einigkeit über die Bezeichnungen bzw. Einordnung dieser Stätten frühen Terrors bestand, wie ich Ihnen nun anhand des Landes Sachsen deutlich machen möchte.

In den bereits genannten „Vorläufigen Bestimmungen über die Errichtung und Verwaltung von Konzentrations- und Arbeitsdienstlagern“ des Landes Sachsen vom April und August 1933 wird, wie der Name des Dokumentes schon vermuten lässt, zwischen Konzentrations- und Arbeitsdienstlagern unterschieden; beide wurden unter dem Begriff „Schutzhaftlager“ subsummiert. Die Zuteilung der Häftlinge zu diesen beiden Kategorien wurde wie folgt festgelegt: „Zur Aufnahme in die Arbeitsdienstlager sind in erster Linie die Jugendlichen unter 25 Jahren und dann solche Schutzhäftlinge auszuwählen, von denen angenommen wird, daß sie besserungsfähig sind, insbesondere wenn feststeht, daß sie lediglich durch Verhetzung und Verführung Marxisten geworden sind. [...] In die

⁹ Drobisch/Wieland in ihrem „System der NS-Konzentrationslager 1933-1939“ und auch Orth in „Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager“ reden von 30 so genannten Schutzhaftabteilungen in Justiz- und Polizeihaftanstalten, sowie rund 60 berüchtigten Folterstätten der Gestapo, der SA und der SS.

Konzentrationslager sind alle diejenigen Schutzhäftlinge zu überführen, die sich als Schädlinge am deutschen Volkskörper erwiesen haben und deren Sinnesänderung insoweit aussichtslos erscheint, das sind insbesondere die Funktionäre und sonstigen geistigen Führer der marxistischen Verbände und kriminell schwer vorbestrafte Personen.“¹⁰ Diese Unterscheidung war allerdings nur eine Farce, die Häftlinge wurden den Lagern beliebig zugeteilt. So wurden in den Bestimmungen zum Beispiel die sächsischen Lager Sachsenburg und die Burg Hohnstein den Arbeitsdienstlagern zugeordnet, obwohl diese zwei der berüchtigtsten Lager im ganzen Reich waren und auch in zeitgenössischen Dokumenten als Konzentrationslager bezeichnet wurden. In ihnen waren nicht nur „Verführte“ inhaftiert, sondern auch Personen, die als „geistige Führer“ galten, laut Bestimmung also eigentlich in ein Konzentrationslager gehörten. Zwei Beispiele dafür sind der Redakteur der sozialdemokratischen Dresdner „Volkszeitung“, Dr. Max Sachs, inhaftiert im Konzentrationslager Sachsenburg, und der ehemalige sächsische Innenminister, der Sozialdemokrat Hermann Liebmann, der im Konzentrationslager Hohnstein litt. Beide wurden in den Lagern brutal misshandelt: Sachs erlag seinen schweren Misshandlungen noch im Lager, Liebmann verstarb nach seiner Entlassung an den Folgen der Haft. Der Fall des Lagers Zschorlau zeigt, dass man sich in manchen Fällen nicht auf eine einheitliche Regelung einigen konnte. So ist einem Schreiben der Kreishauptmannschaft Zwickau vom 31. Mai 1933 zu entnehmen, dass „das Lager in Zschorlau [...] ein

¹⁰ HStA Dresden, AH Flöha, Nr. 2392, Bl. 1 ff.

Arbeitsdienst- und kein Konzentrationslager“ sei.¹¹ Auf einem Gruppenfoto von Zschorlauer Häftlingen, aufgenommen vor einem Lagergebäude, ist auf einem dort angebrachten Schild jedoch eindeutig der Schriftzug „SS-Wache Konzentrationslager Zschorlau“ zu erkennen.¹²

Doch auch die Einteilung in „Konzentrationslager“ und „Arbeitsdienstlager“ war nicht endgültig. So ist einem Schreiben vom 18. August 1933 folgendes zu entnehmen: „Um Verwechslungen mit den Arbeitsdienstlagern, in denen Personen untergebracht werden, die sich freiwillig zur Arbeitsleistung verpflichten, zu vermeiden, wurde in einer Sitzung des Ministerium des Innern heute festgelegt, daß die bisherigen Konzentrationslager in den Gefangenenanstalten II Dresden und I Zwickau sowie in der Landesanstalt Colditz künftig ‚Verwahrungsanstalten‘ und die bisherigen Schutzhaftarbeitsdienstlager Burg Hohnstein und Sachsenburg künftig ‚Schutzhaftlager‘ genannt werden sollen. Es wird gebeten, nur noch diese Bezeichnungen anzuwenden.“¹³ Ein Schreiben des Preußischen Ministers des Innern vom Oktober 1933 zeigt dann bereits, dass auch diese Bezeichnungen nicht von Dauer sein sollten. In dem Schreiben sind die Lager verzeichnet, die als staatliche Konzentrationslager anzusehen seien. Es handelte sich dabei um Papenburg, Sonnenburg, Lichtenburg und Brandenburg. Die für die Unterbringung politischer Häftlinge ausgerichteten Abteilungen der Provinziallandesanstalt Brauweiler und des Provinzialwerkhauses Moringen waren den aufgeführten

¹¹ HStA Dresden, KH Zwickau, 3045/1, Bl. 384.

¹² Archiv Stiftung Sächsische Gedenkstätten e.V., KZ Zschorlau 1933, Sachsenburg, Akte 17, Kopie im Besitz der Verfasserin.

¹³ Schreiben Nr. L.K.A.S. 3 A (19) 33 des Landeskriminalamtes Sachsen vom 18. August 1933 an Polizeipräsidien, Polizeidirektionen,

staatlichen Konzentrationslagern bis auf weiteres gleichgestellt. „Sonstige Einrichtungen zur Unterbringung politischer Häftlinge werden von mir als staatliche Konzentrationslager nicht anerkannt; soweit sie noch bestehen, werden sie in Kürze, jedenfalls noch vor Ende dieses Jahres, aufgelöst. Eine Neuzuführung von Schutzhäftlingen in solche Einrichtungen ist daher verboten.“¹⁴ Dies wurde jedoch nicht beherzigt. Es existierten diverse frühe Lager wie zum Beispiel Burg Hohnstein oder die Sachsenburg, denen zu dieser Zeit und auch darüber hinaus Häftlinge zugeführt wurden. Im Januar 1934 wurde in einem Schreiben des Landeskriminalamtes Sachsen verfügt, dass eine „Unterscheidung von Verwahranstalt und Schutzhaftlager [...] in Zukunft nicht mehr statt(findet)“.¹⁵

Warum führe ich das hier in aller Einzelheit auf? Ich möchte damit deutlich machen, dass es im Jahre 1933 und Anfang 1934 noch keine eindeutigen Regelungen für die Begrifflichkeiten beziehungsweise die Zuordnung einzelner Lager zu einer bestimmten Kategorie gab. Die zuständigen Instanzen legten nicht abschließend fest, welche Lager letztendlich als Konzentrationslager galten oder wie mit ihnen umzugehen war. Bezeichnungen wurden permanent geändert, existierende Verordnungen oftmals nicht beachtet oder aber anders ausgelegt. Erst mit der Unterstellung unter die Inspektion der Konzentrationslager war eindeutig geregelt, welche Lager als Konzentrationslager galten.

Amtshauptmannschaften, Verwahranstalten, Schutzhaftlager und Stadträte, Stadtarchiv Bautzen (HStA Bautzen), AH Bautzen, Bl. 94.

¹⁴ Nachtrag Nr. II G 1600/14.10.33 zum Runderlaß Nr. II G 1600/16.6.33 des Preußischen Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten vom 14. Oktober 1933, BArch Berlin, R 58/264, Bl. 1 f.

¹⁵ Schreiben des Landeskriminalamtes Sachsen L.K.A.S.57(1)34 vom 9. Januar 1934 an die Schutzhaftlager, Polizeipräsidien, Polizeidirektionen,

Neben den Lagern, die laut genannter Verordnungen von 1933 ausschließlich als Konzentrationslager anzusehen waren, gab es jedoch zahlreiche andere Einrichtungen, die den Charakter und die Merkmale eines Konzentrationslagers trugen. Diese würden, bezöge man sich ausschließlich auf die Lager, die 1933 als Konzentrationslager bezeichnet wurden, aus der Untersuchung herausfallen. So wurden neben den Bezeichnungen Arbeitsdienstlager, Konzentrationslager oder Schutzhaftlager zahlreiche andere Begriffe synonym gebraucht, beispielsweise „Schutzhaftarbeitsdienstlager“, „Verwahrungsanstalt“, „Durchgangslager“, „Anhaltelager“ oder auch „Gefangenenlager“.

All diese Haftstätten müssen in ihrer Gesamtheit als frühe Konzentrationslager bezeichnet werden, denn in ihnen war bereits all das angelegt, was in den späteren Konzentrationslagern zur vollen Entfaltung kam: Terror, Misshandlungen, Arbeit, Arrest, Folter und Mord. Ebenso waren - wenn auch in viel geringerer Zahl - fast alle Gruppierungen der späteren „Häftlingsgesellschaft“ zu finden. Natürlich bildeten in der ersten Phase der NS-Herrschaft die politischen Gegner wie Kommunisten, Sozialdemokraten und Gewerkschafter den überwiegenden Teil der Häftlingsgesellschaft, es wurden jedoch auch aus rassistischen oder religiösen sowie vereinzelt auch aus privaten Gründen Verfolgte inhaftiert. Ab Ende 1933 wurden auch tatsächlich oder vermeintlich kriminell Gefährdete in die Konzentrationslager eingewiesen. Zu dieser Zeit ging es den Nationalsozialisten darum, die politischen Gefangenen mit Kriminellen gleichzusetzen, dadurch zu diskriminieren und noch stärker zu tyrannisieren. So waren

Vertreter fast aller späteren Häftlingsgruppen bereits in den frühen Konzentrationslagern zu finden.

Neben den offensichtlichen Gemeinsamkeiten zwischen den frühen und den späteren Konzentrationslagern muss natürlich auch das Empfinden der ehemaligen Häftlinge gesehen werden. In deren Erinnerung wurden die meisten Lager der ersten Phase ebenso als „Konzentrationslager“ wahrgenommen wie die späteren Lager. Auch wenn in den frühen Konzentrationslagern weniger Tote zu verzeichnen waren, die Inhaftierten wurden misshandelt, gepeinigt, gequält und erniedrigt, sie empfanden die Lager, die Grausamkeit und Brutalität als das Schlimmste, das Mörderischste, was ihnen bisher geschehen war. Um diese Phase nicht durch die Diskussion um Begrifflichkeiten zu verharmlosen, sollten alle Haftorte, die nach der „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 entweder von den Nationalsozialisten selbst als Konzentrationslager bezeichnet, oder aufgrund der Rahmenbedingungen als solche angesehen werden müssen, als frühe Konzentrationslager bezeichnet werden.

Eines sollte jedoch vermieden werden: die unkritische Übernahme der Bezeichnung „wilde Lager“, die von Rudolf Diels, dem ersten Chef der Preußischen Gestapo, geprägt wurde. Dies ist, benutzt man den Begriff ausschließlich für die Folterstätten, die zum Teil noch vor den Konzentrationslagern, zum Teil gleichzeitig mit ihnen entstanden, auch ansatzweise verständlich. Bei diesen handelt es sich um improvisierte Einrichtungen der SA in Sturm- oder Parteilokalen, Kellern oder ähnlichen Orten, in denen die Opfer kurzzeitig festgehalten und brutal misshandelt wurden. Für diese Örtlichkeiten könnte der Begriff „wilde Lager“ verwendet werden. Die frühen

Konzentrationslager jedoch, die ab März im ganzen Reich eingerichtet wurden, und oftmals auch unter Namen wie Arbeitsdienstlager, Verwahrungsanstalt, Schutzhaftlager oder ähnlichen fungierten, können nicht als „wilde Lager“ bezeichnet werden. Dieser Begriff suggeriert eine durch die SA oder SS vorgenommene exzessartige Inhaftierung, ohne Kenntnis oder Unterstützung von Polizei und Verwaltung.

Für das Lager Neustadt an der Haardt lassen sich in zeitgenössischen Dokumenten ebenfalls verschiedenste Bezeichnungen finden: Internierungslager, Schutzhaftlager, Arbeitslager und Konzentrationslager. Auch in diesem Lager wurden die Häftlinge terrorisiert, misshandelt, gefoltert, zu Arbeiten herangezogen, und wenn auch vordergründig kein Häftling ermordet wurde, so sprechen Selbstmordversuche eine eigene Sprache.

Die frühen Konzentrationslager waren die Basis für die schnelle Machtetablierung des Nationalsozialismus. Durch ihre sofortige Einrichtung ab März 1933 und die damit einhergehenden gewalttätigen Maßnahmen gegen die politischen Gegner war die nationalsozialistische Herrschaft im Sommer 1933 bereits so weit gefestigt, dass Adolf Hitler am 6. Juli 1933 den „Abschluss der Revolution“ verkünden konnte.

Obwohl sich die Funktion der Lager in den zwölf Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft veränderte, blieb ihr wichtigster Zweck bestehen: durch rücksichtslose Gewaltanwendung politischen Widerstand zu zerschlagen und zu ‚Volksschädlingen‘ erklärte Minderheiten aus der Gesellschaft zu entfernen. Die Umsetzung dieses Vorhabens wurde bereits mit der Gründung der ersten Lager begonnen.

Im Jahre 1946 beschrieb ein Verteidiger des Neuengamme-Hauptprozesses die besondere Bedeutung der Konzentrationslager für das nationalsozialistische Regime folgendermaßen:

„Das Konzentrationslager war das Fundament, auf dem das Dritte Reich aufgebaut worden war. Ohne Konzentrationslager ist das Dritte Reich nicht zu denken.“¹⁶

Nach jahrelanger Beschäftigung mit diesem Thema kann ich noch hinzufügen: Das **frühe** Konzentrationslager war das Fundament, auf dem das Dritte Reich aufgebaut worden war. Ohne die **frühen** Konzentrationslager ist das Dritte Reich nicht zu denken.

¹⁶ Wessig, C. (Verteidiger des angeklagten Kommandanten Pauly), Verteidigungsrede vom 17. April 1946, in: Curiohaus-Prozeß, verhandelt vor dem britischen Militärgericht in der Zeit vom 18. März bis zum 3. Mai 1946 gegen die Hauptverantwortlichen des KZ Neuengamme, Freundeskreis e.V. (Hrsg.), Bd. 3, Hamburg 1969, Anhang S. 435.